

Geschäftsordnung der Schulkonferenz

Vorbemerkung

Im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vom 13. Februar 2006 in der Fassung des ersten Änderungsgesetzes vom 16. Februar 2009, gibt sich die Schulkonferenz der Beruflichen Schule Güstrow diese Geschäftsordnung.

Abschnitt I: Vorsitz, Ausschüsse

1. Die Schulkonferenz wählt sich für den Zeitraum von zwei Jahren einen Vorsitzenden* und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte (§ 76 Abs. 2 SchulG). Der Vorsitzende kann den Vorsitz während der Sitzung jederzeit an ein anderes Mitglied der Schulkonferenz abgeben. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Konferenz von seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Vertreter geleitet.
2. Die Schulkonferenz kann jederzeit Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Themenbereiche einsetzen.
3. Es wird ein ständiger Ausschuss, folgend Arbeitsausschuss genannt, eingerichtet, der die Schulkonferenz vorbereitet sowie die Tagesordnung und eine zeitliche Begrenzung der Sitzung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge festlegt. **Mitglieder des Ausschusses sind:** der Vorsitzende der Schulkonferenz, der Schulleiter und ein Mitglied der Lehrervertretung. Der Vorsitzende der Schulkonferenz ist auch Vorsitzender des Arbeitsausschusses.

Abschnitt II: Einberufung, Tagesordnung, Anträge

1. Der Vorsitzende beruft eine ordentliche Schulkonferenz in der Regel ein Mal im Schuljahr ein. Eine ordentliche Schulkonferenz ist allen beteiligten Gruppen mindestens einen Monat vorher anzukündigen.
2. Er muss eine außerordentliche Schulkonferenz innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Die vorliegenden Anträge und die Tagesordnung sollen der Einladung beigelegt werden.
3. Die Schulkonferenz wählt vor Eintritt in die Tagesordnung auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Schriftführer aus ihrer Mitte für die Anfertigung einer Niederschrift. **Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:**
 - die Bezeichnung der Konferenz
 - den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
 - die Namen der anwesenden Mitglieder und sonstiger erschienenen Personen
 - die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - das Ergebnis der Wahlen

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens drei Wochen vor der Schulkonferenz beim Vorsitzenden einzubringen. Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Feststellung der Dringlichkeit. Sie erfolgt auf der Sitzung selbst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
5. Die Schulkonferenz beschließt die Tagesordnung (siehe III. 1)
6. Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung, die aus der Beratung erwachsen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung dieses Tagesordnungspunktes gestellt werden. Sie müssen dem Schriftführer vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

Abschnitt III: Ablauf der Sitzung

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Zur Eröffnung der Sitzung gehört:
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Vorschlag und Wahl eines Schriftführers (siehe II. 2)
 - die Genehmigung der Niederschrift der vorigen Sitzung
 - die Genehmigung der TagesordnungDie Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters.

Die Stimmenabgabe erfolgt durch Handzeichen. Der Vorsitzende kann auf das Auszählen der Stimmen verzichten, wenn die Mehrheitsverhältnisse eindeutig erkennbar sind; es sei denn, dass ein Mitglied die Auszählung wünscht. Wenn ein Mitglied dies wünscht, muss:

 - mit verdeckter Stimmkarte abgestimmt werden
 - die Beschlussfähigkeit der Schulkonferenz festgestellt werdenUnter dem TOP „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
3. Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter.
4. Bei der Beratung jedes Tagesordnungspunktes ist zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort zu erteilen. Danach dürfen alle Mitglieder oder sonstige geladene Personen zur Sache sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden nach einer Redeliste das Wort erteilt worden ist.

Nur in begründeten Einzelfällen (Z. B. zur direkten Erwiderung) darf der Vorsitzende von dieser Reihenfolge abweichen.

Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

- Die männlichen Formen schließen im Folgenden die weiblichen mit ein.

5. Über einen Antrag ist erst abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt wurde. Es sei denn, der Antragsteller ändert seinen Antrag entsprechend.

Werden zwei oder mehrere Anträge in derselben Sache gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Ist strittig, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet dies der Vorsitzende. Handelt es sich bei den Anträgen um alternative Möglichkeiten, so ist jeder Antrag einzeln zur Abstimmung zu stellen. Über die beiden Anträge, die die meisten Stimmen erhielten, ist zum Schluss noch einmal alternativ abzustimmen.

6. Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. Dabei ist höchstens je einem Redner für und gegen den Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zu erteilen und danach ist sofort über diesen Antrag abzustimmen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- (1) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- (2) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- (3) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- (4) Antrag auf Schluss der Diskussion
- (5) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- (6) Antrag auf Absetzung von bzw. Änderung des Tagesordnung
- (7) Antrag auf Vertagung der Sitzung

Anträge der Art. 1 bis 5 bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge der Art. 6 und 7 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Abschnitt IV: Wahl

1. Die Lehrervertreter werden alle vier Jahre gewählt.
2. Die Schülervetreter werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres aus dem Schülerrat bestimmt.
3. Elternvertreter werden gewonnen.

Schlussbemerkung

Änderungen an dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz.

Die Geschäftsordnung wurde von der Schulkonferenz am..... beschlossen.

Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

Vorsitzender der
Schulkonferenz

stellv. Vorsitzender der
Schulkonferenz

- Die männlichen Formen schließen im Folgenden die weiblichen mit ein.